

Gesetzestechische Vormeinung 17.02.2022

**Beschluss
über die Änderungen des Beschlusses
betreffend den Erlass des
Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf
beschäftigte Personal des Detailhandels**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen, dass nach der Veröffentlichung des Änderungsentwurfs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 4 vom 28. Januar 2022 keine Bemerkungen eingegangen sind;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Artikel 13 Absatz 3 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2021, erhöht und stabilisiert.

a) Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung

Ausbildung von zwei Jahren:

im ersten Dienstjahr: Fr. 3'642.-

ab dem 3. Dienstjahr: Fr. 3'798.-

Ausbildung von drei Jahren:

im ersten Dienstjahr: Fr. 3'828.-

ab dem 3. Dienstjahr: Fr. 4'035.-

b) Personal im Verkauf, ohne Ausbildung:

im ersten Dienstjahr ab 18. Jahre: Fr. 3'344.-

c) Aushilfspersonal im Stundenlohn, im ersten Dienstjahr:

qualifizierte: Fr. 20.50

nicht qualifizierte: Fr. 18.45

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrates: Frédéric Favre

Der Staatskanzler: Philipp Spörri